

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

LAD1-VD-100801/006-2013
LAD2-DR-46/25-2013

Bearbeiter
Dr. Heissenberger
Mag. Menigat

9005
DW 12095
DW 13887

7. Mai 2013

Betrifft:

NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 07.05.2013
Ltg.-**15/L-39-2013**
R- u. V-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 eine Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz eingeführt.

Nach Art. 129 B-VG (in der Fassung ab 1. Jänner 2014) besteht für jedes Land ein Verwaltungsgericht.

Nach Art. 136 Abs. 1 B-VG (in der Fassung ab 1. Jänner 2014) regelt die Landesgesetzgebung die Organisation der Verwaltungsgerichte der Länder.

Abschnitt A des 7. Hauptstückes des B-VG (in der Fassung ab 1. Jänner 2014) regelt den für die Landesgesetzgebung maßgeblichen verfassungsgesetzlichen Rahmen.

Die nach Art. 151 Abs. 51 Z. 5 B-VG zu regelnde Überleitung der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate zum Landesverwaltungsgericht ist Gegenstand des NÖ Landesverwaltungsgerichts-Übergangsgesetzes, LGBl. 0014.

Soll-Zustand:

Der vorliegende Entwurf soll die Organisation des Landesverwaltungsgerichtes und die erforderlichen dienstrechtlichen Regelungen für die Landesverwaltungsrichter und Landesverwaltungsrichterrinnen auf der Grundlage der bundesverfassungsgesetzlichen Vorgaben regeln.

Diese Vorgaben betreffen im Wesentlichen:

- die Zusammensetzung des Landesverwaltungsgerichtes und die Ernennung seiner Mitglieder (vgl. Art. 134 Abs. 2 B-VG in der Fassung ab 1. Jänner 2014)
- die Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen bzw. Senaten (vgl. Art. 134 Abs. 2 und Art. 135 Abs. 1 und 2 B-VG in der Fassung ab 1. Jänner 2014);
- die Unvereinbarkeit der Tätigkeit als Landesverwaltungsrichter oder Landesverwaltungsrichterin mit bestimmten politischen Funktionen (vgl. Art. 134 Abs. 5 und 6 B-VG in der Fassung ab 1. Jänner 2014);
- die Stellung der Landesverwaltungsrichter als „Richter“ im Sinne des B-VG (vgl. Art. 134 Abs. 7 B-VG in der Fassung ab 1. Jänner 2014);
- den Grundsatz der Zuständigkeit von Einzelrichtern und Einzelrichterrinnen sowie Vorgaben betreffend die Bildung von Senaten einschließlich der Mitwirkung fachkundiger Laienrichter und Laienrichterrinnen, sofern diese einfachgesetzlich vorgesehen ist (vgl. Art. 135 Abs. 1 B-VG in der Fassung ab 1. Jänner 2014);
- den Grundsatz der festen Geschäftsverteilung und das Verfahren zu deren Erlassung (vgl. Art. 135 Abs. 2 und 3 B-VG in der Fassung ab 1. Jänner 2014);
- die Erlassung einer Geschäftsordnung (vgl. Art. 136 Abs. 5 B-VG in der Fassung ab 1. Jänner 2014).

2. Darstellung der Kompetenzlage

Die Kompetenz zur Regelung der Organisation des Landesverwaltungsgerichtes (1. Abschnitt des Entwurfes) stützt sich größtenteils auf Artikel 136 Abs. 1 B-VG (in der Fassung ab 1. Jänner 2014).

Die Kompetenz zur Regelung des Dienstrechtes der Landesverwaltungsrichter und Landesverwaltungsrichterrinnen (2. Abschnitt des Entwurfes) stützt sich auf Artikel 21 Abs. 1 B-VG.

Die Kompetenz zur Regelung der Übergangsbestimmungen (3. Abschnitt des Entwurfes) stützt sich auf Artikel 151 Abs. 51 Z. 1 B-VG.

3. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften

Aufgrund des Artikel 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG werden die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern mit 1. Jänner 2014 aufgelöst.

Daher soll das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ (NÖ UVSG), LGBl. 0015, mit 31. Dezember 2013 außer Kraft treten.

Die Überleitung der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate zum Landesverwaltungsgericht und die erstmalige Bestellung des Präsidenten oder der Präsidentin und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin wird im NÖ Landesverwaltungsgerichts-Übergangsgesetz, LGBl. 0014, geregelt.

4. Probleme bei der Vollziehung

Die Einrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Ländern erfordert neben der Erlassung des vorliegenden Gesetzesentwurfs umfassende legistische und organisatorische Begleitmaßnahmen.

Der vorliegende Entwurf beinhaltet die für die Einführung und den Betrieb des Landesverwaltungsgerichtes notwendigen Regelungen, sodass vom jetzigen Standpunkt aus mit keinen Problemen in der Vollziehung zu rechnen ist.

5. Finanzielle Auswirkungen

Dieses Gesetz verursacht für das Land gegenüber der derzeitigen Rechtslage jedenfalls Errichtungs- und Umstellungsmehrkosten. Diesen finanziellen Mehrkosten stehen allerdings Einsparungen durch den Entfall der administrativen (Berufungs-)Instanzen (insbesondere beim Amt der Landesregierung) und in geringerem Ausmaß bei bisherigen Sonderbehörden gegenüber.

Soweit zusätzliche Planstellen für das Landesverwaltungsgericht notwendig sind, sollen diese vorrangig durch Einsparungen in jenen Bereichen ausgeglichen werden, in denen bisherige Leistungen (in erster Linie Berufungsverfahren) entfallen.

Für die Finanzierung der Umstellungskosten der angesprochenen Maßnahmen sowie der Errichtung einer Transparenzdatenbank und eines Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl stellt der Bund den Ländern in den Jahren 2012 bis 2014 insgesamt jährlich 20 Mio. Euro in Form zusätzlicher Ertragsanteile zur Verfügung.

Der Bund anerkennt auch, dass durch die genannten Projekte auch nach 2014 dauerhafte Personalkosten entstehen können, die im Rahmen des Finanzausgleichs zu berücksichtigen sind (vgl. den Bericht des Verfassungsausschuss, 1771 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP).

Dieses Gesetz verursacht für die Gemeinden gegenüber der derzeitigen Rechtslage keine Mehrkosten.

Durch die Verflachung der Gehaltskurven wird die bisher auf das Budget einflussreiche Altersschichtung (starke Abhängigkeit vom Dienstalter) relativiert und eine regelmäßiger Budgetbelastung erzielt. Auf Grund der relativ geringen Anzahl der betroffenen Bediensteten ist aber mit keinen relevanten Auswirkungen auf das Personalbudget zu rechnen.

Besonderer Teil:

Zum 1. Abschnitt (Organisationsrecht)

Zu § 1 (Einrichtung und Sitz):

Entsprechend Art. 129 Abs. 1 B-VG (in der Fassung ab 1. Jänner 2014) wird in Abs. 1 für das Land Niederösterreich ein Landesverwaltungsgericht eingerichtet. Die Landeshauptstadt wird als Gerichtssitz bestimmt. Der Sprengel des Landesverwaltungsgerichtes erstreckt sich auf das gesamte Land Niederösterreich, weshalb

nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften Amtshandlungen auch außerhalb seines Sitzes zulässig sind.

Abs. 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 16 Abs. 1 des NÖ UVSG.

Gemäß § 7 Abs. 2 Z. 1 des Entwurfs kommt dem Präsidenten oder der Präsidentin die Dienstaufsicht über das Personal zu. Dazu gehört nicht nur das richterliche Personal, sondern auch das nicht richterliche Personal, wie z.B. Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Sekretariats, der Kanzlei oder der Poststelle.

Zu § 2 (Zusammensetzung, Ernennung der Mitglieder):

§ 2 regelt die Zusammensetzung des Landesverwaltungsgerichtes und die Ernennung seiner Mitglieder.

Abs. 1 entspricht dem Art. 134 Abs. 1 B-VG (in der Fassung ab 1. Jänner 2014).

Abs. 2 entspricht dem Art. 134 Abs. 7 erster Satz B-VG (in der Fassung ab 1. Jänner 2014).

Entsprechend § 3 Abs. 3 des NÖ UVSG geht der Bestellung nach Abs. 3 eine allgemeine Bewerbung voraus.

Abs. 4 berücksichtigt die Vorgaben des Art. 134 Abs. 2 B-VG (in der Fassung ab 1. Jänner 2014) und sieht für die Erstattung der Dreivorschläge eine Zuständigkeit des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses vor.

Die Ernennungsvoraussetzung des Abs. 5 Z. 1 ist im Hinblick auf die richterliche Funktion unionsrechtlich (Art. 45 Abs. 4 und Art. 51 AEUV) unbedenklich.

Abs. 5 Z. 2 und 3 entspricht im wesentlichen dem § 3 Abs. 6 Z. 1 NÖ UVSG und dem Art. 134 Abs. 2 letzter Satz B-VG (in der Fassung ab 1. Jänner 2014), wonach Landesverwaltungsrichter und Landesverwaltungsrichterrinnen das Studium der Rechtswissenschaften oder die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien abgeschlossen haben und über eine mindestens fünfjährige (berufliche) Tätigkeit verfügen müssen.

Abs. 5 Z. 4 sieht zusätzlich zum NÖ UVSG das Erfordernis einer staatlich anerkannten juristischen Berufsprüfung vor (dazu zählt z.B. die Rechtsanwaltsprüfung, die Richteramtsprüfung oder die von Verwaltungsbediensteten im rechtskundigen Verwaltungsdienst abzulegende Dienstprüfung). Daneben soll aber auch eine

wissenschaftliche Qualifikation in Form einer rechtswissenschaftlichen Lehrbefugnis die Ernennungsvoraussetzung erfüllen.

Zu § 3 (Unvereinbarkeit):

Abs. 1 und 2 entsprechen Art. 134 Abs. 5 und 6 B-VG (in der Fassung ab 1. Jänner 2014) und sehen Unvereinbarkeiten mit politischen Ämtern vor.

Abs. 3 bis 5 entsprechen im wesentlichen § 4 NÖ UVSG. Die Entscheidung, ob eine Unvereinbarkeit vorliegt, wird dem Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss übertragen, gegen dessen Entscheidung Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden kann. Eine Entscheidung des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses erfolgt auf Antrag oder aufgrund der vom Präsidenten oder der Präsidentin weitergeleiteten Information von Amts wegen.

Zu § 4 (Unabhängigkeit):

Abs. 1 entspricht Art. 134 Abs. 7 zweiter Satz B-VG (in der Fassung ab 1. Jänner 2014).

Abs. 2 entspricht Artikel 135 Abs. 3 Satz B-VG (in der Fassung ab 1. Jänner 2014) und sieht eine Zuständigkeit des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses vor. Artikel 135 Abs. 3 B-VG (in der Fassung ab 1. Jänner 2014) wiederum entspricht Artikel 87 Abs. 3 zweiter Satz B-VG. Nach den Materialien (AB 1717, XVIII. GP) umfasst der Begriff „Verhinderung“ jedenfalls die Fälle krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit. „An der Erledigung ihrer Aufgaben wegen deren Umfangs gehindert sind Richter hinsichtlich jener Geschäfte, die sie wegen Bearbeitung von Akten ungewöhnlichen Umfangs nicht wahrnehmen können, und Richter, in deren Gerichtsabteilungen Rückstände bestehen oder zu entstehen drohen.“

Gemäß § 18 Abs. 3 ist in der Geschäftsverteilung eine Vertretungsregelung für den Fall des § 4 Abs. 2 Z. 1 vorzusehen. Dies bedeutet jedoch, dass in keinem Fall ohne Entscheidung des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses die Abnahme von Geschäften zulässig ist. Vielmehr hat der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss insbesondere zu entscheiden, ob ein Vertretungsfall vorliegt und allenfalls welcher von mehreren in der Geschäftsverteilung bestimmten Vertretern oder Vertreterinnen mit der Vertretung betraut wird.

Zu § 5 (Beginn und Enden des Amtes):

Abs. 2 berücksichtigt Artikel 134 Abs. 7 zweiter Satz B-VG (in der Fassung ab 1. Jänner 2014).

Die in Abs. 2 Z. 3 genannten Vorsatzdelikte sind von § 100 Abs. 1 Z. 3a des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz übernommen.

Eine Verurteilung nach Abs. 2 Z. 3 oder 4 soll auch dann zum Amtsende führen, wenn das Gericht die Rechtsfolge der Verurteilung (nämlich den Amtsverlust) gemäß § 44 Abs. 2 StGB bedingt nachgesehen hat.

Die Entscheidung über die Amtsenthebung gemäß Abs. 3 obliegt dem Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss.

Abs. 5 entspricht § 5 Abs. 4 NÖ UVSG.

Abs. 6 normiert entsprechend § 3 Abs. 1 VwGG, dass der Eintritt eines Unvereinbarkeitsgrundes nach § 3 Abs. 1 ex lege zu einer Außerdienststellung, dies jedoch gegen Entfall der Bezüge, führt.

Zu § 6 (Fachkundige Laienrichter und Laienrichterinnen):

Gemäß Art. 135 Abs. 1 vierter Satz B-VG (in der Fassung ab 1. Jänner 2014) kann bundes- oder landesgesetzlich die Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern oder Laienrichterinnen an der Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichts vorgesehen werden.

§ 6 regelt subsidiär

- die Stellung der fachkundigen Laienrichter oder Laienrichterinnen (Abs. 2),
- die allgemeinen Bestellungs Voraussetzungen und die Bestellung (Abs. 3 und 4),
- die Vertretung (Abs. 5) und
- das Enden des Amtes (Abs. 7 bis 10).

Zu § 7 (Leitung):

Dem Präsidenten oder der Präsidentin kommen neben seinen oder ihren richterlichen Aufgaben zentrale Aufgaben der Justizverwaltung zu.

Abs. 1 Z. 2 regelt die Vertretung des Präsidenten oder der Präsidentin durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, in weiterer Folge durch das dienstälteste Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes.

Bei der Zuweisung der Geschäftsfälle entsprechend der Geschäftsverteilung werden zweckmäßigerweise die für einen Senat anfallenden Geschäftsfälle dem Berichterstatter oder der Berichterstatterin zur weiteren Behandlung übermittelt werden.

Abs. 3 bis 5 entspricht § 8 Abs. 3 und 4 NÖ UVSG.

Abs. 6 entspricht § 20 Abs. 2 und 3 des Asylgerichtshofgesetzes. Durch das begleitende Controlling können vor allem für die Erlassung der Geschäftsverteilung wichtige Grundlagen gewonnen werden.

Abs. 7 entspricht sinngemäß § 8 Abs. 6 NÖ UVSG.

Abs. 8 entspricht sinngemäß § 8 Abs. 7 NÖ UVSG. Darüber hinaus wurde vorgesehen, dass der Präsident oder die Präsidentin den Leiter oder die Leiterin einer Außenstelle bestellt. Im NÖ UVSG war die Bestellung durch die Geschäftsverteilung mit Zustimmung des Vorsitzenden vorgesehen. Die neue Regelung berücksichtigt, dass der Präsident oder die Präsidentin Leitungsaufgaben überträgt und an der Außenstelle vertreten wird.

Zu § 8 (Vollversammlung):

Die Zusammensetzung der Vollversammlung entspricht der bestehenden Gerichtsorganisation der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts sowie des Unabhängigen Verwaltungssenates (§ 6 Abs. 1 NÖ UVSG).

Abs. 2 regelt die Aufgaben der Vollversammlung.

Abs. 3 entspricht im Wesentlichen § 6 Abs. 4, 6, 7 und 9 NÖ UVSG.

Abs. 4 sieht im Gegensatz zu Abs. 3 aufgrund der Bedeutung der Entscheidung ein erhöhtes Konsensquorum vor.

Abs. 5 regelt die Wahl der (weiteren) Mitglieder des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses, des Disziplinarsenates und des Controllingausschusses. Die Wahl ist schriftlich – also mit Stimmzettel – und geheim durchzuführen. Die Form des Stimmzettels kann in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Wahl hat in drei getrennten Schritten zu erfolgen: Zuerst ist der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss, dann der Disziplinarsenat und zuletzt der Controllingausschuss zu wählen. Die Einhaltung der Reihenfolge ist aufgrund der wechselseitigen Unverein-

barkeit der Ausschuss- bzw. Senatsmitgliedschaft (vgl. § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1) und der dadurch bedingten Einschränkung der passiv Wahlberechtigten bedeutend. In einem Wahlgang darf jeder Landesverwaltungsrichter oder jede Landesverwaltungsrichterin ein Mitglied, in einem weiteren Wahlgang ein Ersatzmitglied zur Wahl vorschlagen und ihnen dadurch seine oder ihre Stimme geben. Am Ende jedes einzelnen Wahlgangs ist sogleich das Wahlergebnis festzustellen. Gewählt ist, wer die höchste Anzahl an Vorschlägen (Stimmen) erhalten hat.

Beispiel für die Wahl des Controllingausschusses:

Es sind drei Mitglieder (Vorsitzender oder Vorsitzende, Stellvertreter oder Stellvertreterin und Mitglied) sowie drei Ersatzmitglieder zu wählen.

Wahlergebnis					
Stimmergebnis bei der Wahl der Mitglieder			Stimmergebnis bei der Wahl der Ersatzmitglieder		
A	15 Stimmen	gewählt	F	14 Stimmen	gewählt
B	12 Stimmen	gewählt	G	10 Stimmen	gewählt
C	11 Stimmen	Los	H	10 Stimmen	gewählt
D	11 Stimmen	Los	I	9 Stimmen	nicht gewählt
E	10 Stimmen	nicht gewählt	J	9 Stimmen	nicht gewählt

Abs. 6 regelt die Zuweisung der Funktionen aufgrund des Wahlergebnisses.

Aufgrund obigen Beispiels ergibt sich folgendes Ergebnis:

Wahlergebnis			
A	Vorsitzender	F	1. Ersatzmitglied
B	Stellvertreterin	G	2. Ersatzmitglied oder 3. Ersatzmitglied je nach Losentscheid
C oder D	Mitglied je nach Losentscheid	H	2. Ersatzmitglied oder 3. Ersatzmitglied je nach Losentscheid

Gemäß Abs. 7 kann die Vollversammlung (weitere) Mitglieder und Ersatzmitglieder der Ausschüsse und des Disziplinarsenates abberufen. Ein solcher Beschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und ist zu begründen. Die Bestimmung entspricht § 14 Abs. 2 Asylgerichtshofgesetz.

Abs. 8 entspricht § 6 Abs. 10 NÖ UVSG.

Abs. 9 dient zur Klarstellung, vor allem im Hinblick auf § 39.

Zu § 9 (Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss):

Abs. 1 regelt die Zusammensetzung des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses. Die Zusammensetzung des für die Erlassung der Geschäftsverteilung zuständigen Ausschusses ist durch Art. 135 Abs. 1 B-VG (in der Fassung ab 1. Jänner 2014) vorgegeben. Demnach besteht der Ausschuss aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und einer landesgesetzlich zu bestimmenden Anzahl von sonstigen Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes. Grundsätzlich ist der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss mit drei weiteren Mitgliedern eingerichtet und beschlussfähig. Für die Erstattung von Dreivorschlägen erhöht sich die Zahl der weiteren Mitglieder aufgrund der zwingenden Vorgabe des Artikels 134 Abs. 2 B-VG (in der Fassung ab 1. Jänner 2014) auf fünf. Diese Erhöhung ist auch für den Fall der Erlassung oder Änderung der Geschäftsverteilung vorgesehen, um den Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes eine breitere Mitsprache zu eröffnen. Im Hinblick auf Artikel 135 Abs. 3 B-VG (in der Fassung ab 1. Jänner 2014) soll auch für die Entscheidung über den Vertretungsfall bei Unfall oder Krankheit diese Zusammensetzung festgelegt werden. Aufgrund der Bedeutung der Entscheidung ist auch für den Fall der Amtsenthebung eine Verstärkung des Ausschusses vorgesehen. Eine generelle Besetzung des Ausschusses mit fünf weiteren Mitgliedern erscheint aufgrund der übrigen Zuständigkeiten nicht zweckmäßig. Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre, wobei eine Wiederwahl (unbeschränkt) möglich ist. Eine Mitgliedschaft in mehreren Ausschüssen ist ausgeschlossen.

Abs. 2 regelt die Vertretung des Präsidenten oder der Präsidentin.

Abs. 3 regelt den Fall der gleichzeitigen Vertretung des Präsidenten oder der Präsidentin und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin.

Abs. 4 regelt die Vertretung der weiteren Mitglieder. Die weiteren Mitglieder haben keine fix zugewiesenen Ersatzmitglieder, sondern richtet sich die Vertretung nach der Reihenfolge der Wahl. So kann das 1. Ersatzmitglied je nach Verhinderungsfall für die Vertretung jedes weiteren Mitgliedes herangezogen werden.

Abs. 8 regelt die Aufgaben des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses. Zu Abs. 8 Z. 1 wird angemerkt, dass die Vorschläge gemäß Art. 134 B-VG nicht bindend sind (vgl. Regierungsvorlage 1618 der XXIV. GP).

In Abs. 9 ist für den Fall der Entscheidung über den Vertretungsfall bei Unfall oder Krankheit aus Praktikabilitätsgründen eine Beschlussfassung im Umlaufweg vorgesehen. Die näheren Regelungen hat die Geschäftsordnung zu treffen (vgl. § 20 Abs. 1 Z. 2).

Zu Abs. 10 wird angemerkt, dass grundsätzlich der Präsident oder die Präsidentin ausgeschlossen sein wird, weil er oder sie den bekämpften Bescheid erlassen hat. Anderes gilt, wenn bei Bescheiderlassung ein Vertretungsfall eingetreten war. Auf diese Thematik wird auch bei der Regelung der Vorsitzführung Rücksicht genommen.

Zu § 10 (Disziplinarsenat):

Die organisatorischen Regelungen über die Funktionsweise des Disziplinarsenates gleichen jenen des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses und des Controllingausschusses.

Zu § 11 (Controllingausschuss):

Die Einrichtung des Controllingausschusses ist dem Asylgerichtshofgesetz entlehnt. Die Regelung der Aufgaben ist dem § 20 Abs. 5 und 6 leg.cit. nachgebildet. Im Übrigen entsprechen die Regelungen über die Funktionsweise des Controllingausschusses jenen des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses und des Disziplinarsenates.

Zu § 12 [Geschäftsgang (Einzelrichter oder Einzelrichterinnen, Senate)]:

Abs. 1 entspricht Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG (in der Fassung ab 1. Jänner 2014), wonach die Verwaltungsgerichte durch Einzelrichter oder Einzelrichterinnen erkennen. Im Gesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte oder in Bundes- und Landesgesetzen kann jedoch vorgesehen werden, dass die Verwaltungsgerichte durch Senate entscheiden.

Abs. 2 sieht gemäß Art. 135 Abs. 2 B-VG (in der Fassung ab 1. Jänner 2014) die Bildung der Senate durch die Geschäftsverteilung vor. Darüber hinaus wird klargestellt, dass der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss im Rahmen seiner richterlichen Tätigkeit als Senat fungiert.

Abs. 3 regelt aufgrund der Ermächtigung des Art. 135 Abs. 1 dritter Satz B-VG (in der Fassung ab 1. Jänner 2014) die Größe der Senate. Grundsätzlich sind ausschließlich „Dreier-Senate“ zu bilden, die aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern bestehen, wobei die Funktionen durch die Geschäftsverteilung zugewiesen werden (vgl. § 18 Abs. 2).

Abs. 3 regelt den Sonderfall der Beteiligung fachkundiger Laienrichter oder Laienrichterinnen. Gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG (in der Fassung ab 1. Jänner 2014) legt der Materiengesetzgeber die Anzahl der fachkundigen Laienrichter oder Laienrichterinnen fest. Sollte in den Materiengesetzen des Landes keine Anzahl festgesetzt werden, sind zwei Laienrichter oder Laienrichterinnen beizuziehen. Diese verstärken grundsätzlich den „Dreier-Senat“. Da gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG (in der Fassung ab 1. Jänner 2014) der Landesgesetzgeber als Organisationsgesetzgeber die grundsätzliche Größe der Senate festlegen darf, kann nur landesgesetzlich von der Grundregel der Verstärkung der Senate abgewichen werden.

Die Regelung soll anhand folgender Beispiele näher erläutert werden:

1. Ein Landesgesetz regelt die Teilnahme von fachkundigen Laienrichtern oder Laienrichterinnen ohne eine Anzahl zu regeln: Der Senat besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich drei Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes und zwei fachkundigen Laienrichtern oder Laienrichterinnen.
2. Ein Bundesgesetz regelt die Teilnahme von drei fachkundigen Laienrichtern oder Laienrichterinnen: Der Senat besteht aus sechs Mitgliedern, nämlich drei Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes und drei fachkundigen Laienrichtern oder Laienrichterinnen.

3. Ein Landesgesetz regelt die Teilnahme von zwei fachkundigen Laienrichtern oder Laienrichterinnen und bestimmt, dass diese die Berufsrichter oder Berufsrichterinnen ersetzen: Der Senat besteht aus drei Mitgliedern, nämlich einem Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes als Vorsitzenden oder Vorsitzende und zwei fachkundigen Laienrichtern oder Laienrichterinnen. Im jeweiligen Landesgesetz wäre darüber hinaus zu regeln, wer die Funktion des Berichterstatters oder der Berichterstatterin übernimmt.

Zu § 13 (Aufgabenverteilung innerhalb des Senates):

Die Regelung entspricht im Wesentlichen den §§ 11 und 12 NÖ UVSG.

Die im Abs. 1 vorgesehene Abstimmung im Umlaufweg hat in sinngemäßer Anwendung des in § 14 Abs. 6 vorgesehenen Verfahrens zu erfolgen.

In Abs. 2 wird – im Gegensatz zu § 14 NÖ UVSG – die Entscheidung über die Gebührenfestsetzung dem oder der Vorsitzenden übertragen.

Zu § 14 (Beratung und Abstimmung):

Abs. 1 entspricht im Wesentlichen § 13 Abs. 1 und 2 NÖ UVSG.

Abs. 2 entspricht im Wesentlichen § 12 Abs. 1 letzter Satz und § 13 Abs. 3 NÖ UVSG.

Abs. 3 entspricht im Wesentlichen § 13 Abs. 4 und 5 NÖ UVSG.

Abs. 4 entspricht im Wesentlichen § 13 Abs. 7 NÖ UVSG.

Abs. 5 stellt klar, dass der Berichterstatter oder die Berichterstatterin die Ausfertigung eines mündlich verkündeten Erkenntnisses auszuarbeiten hat und vor der Abfertigung noch eine Abstimmung durchzuführen ist. Eine Abstimmung im Umlaufweg hat in sinngemäßer Anwendung des in Abs. 6 vorgesehenen Verfahrens zu erfolgen.

Abs. 6 regelt die Möglichkeit der Fassung von Umlaufbeschlüssen in jenen Fällen, in denen keine mündliche Verhandlung stattfindet.

Zu § 15 (Gemeinsame Verhandlung):

Grundsätzlich wird eine gemeinsame Verhandlungsführung ermöglicht.

Abs. 2 und 3 regeln im Hinblick auf das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter die Zuständigkeit der Verhandlungsleitung und der Sitzungspolizei.

Zu § 16 (Beiziehung von Amtssachverständigen):

Aufgrund der Gerichtseigenschaft des Landesverwaltungsgerichtes könnte es strittig sein, ob dieses auf die bei den Dienststellen des Landes tätigen Amtssachverständigen zurückgreifen darf. Dies soll durch die vorgesehene gesetzliche Regelung klar gestellt werden.

Zur Klarstellung sei noch betont, dass der vorgeschlagene § 16 einer Bestellung von nichtamtlichen Sachverständigen durch das Landesverwaltungsgericht natürlich nicht entgegensteht. Soweit das Landesverwaltungsgericht die Beiziehung eines solchen „externen“ Sachverständigen für geboten erachtet, werden vor allem Personen in Betracht kommen und zu bestellen sein, die in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste (§ 2 Abs. 1 Sachverständigen- und Dolmetschergesetz) eingetragen sind; bei diesen erübrigt sich auch eine gesonderte (nochmalige) Beeidigung.

Zu § 17 (Revisionsbefugnis):

§ 17 nimmt die Ermächtigung des Art. 133 Abs. 8 B-VG (in der Fassung ab 1. Jänner 2014) in Anspruch.

Zu § 18 (Geschäftsverteilung):

Abs. 1 und 2 entspricht im Wesentlichen § 9 Abs. 2 NÖ UVSG.

Abs. 3 sieht vor, dass in der Geschäftsverteilung eine Vertretungsregelung für den Fall der Befangenheit und für den Verhinderungsfall vorzusehen ist. Ob ein Verhinderungsfall vorliegt, hat im Einzelfall der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss zu entscheiden (vgl. § 4 Abs. 2).

Abs. 4 entspricht im Wesentlichen § 9 Abs. 6 NÖ UVSG. Während Abs. 3 den Fall kurzzeitiger Verhinderungen regelt, soll im Fall längerfristiger Verhinderungen, wie sie insbesondere bei schweren Erkrankungen eintreten können, die Möglichkeit der Änderung der Geschäftsverteilung bestehen. Der Fall der Änderung der Zuständig-

keiten des Landesverwaltungsgerichtes betrifft in erster Linie Fälle der erstmaligen gesetzlichen Regelung einer Materie, in denen die generelle Allzuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes greift.

Bisher war die Geschäftsverteilung zur allgemeinen Einsicht aufzulegen (vgl. § 9 Abs. 7 NÖ UVSG). Abs. 6 sieht die Kundmachung im Internet und an der Amtstafel des Landesverwaltungsgerichtes vor. Die Kundmachung hat über den Geltungszeitraum der jeweiligen Geschäftsverteilung zu erfolgen.

Zu § 19 (Verfahren zur Erlassung der Geschäftsverteilung):

Gemäß Abs. 1 hat der Präsident oder die Präsidentin den Entwurf einer Geschäftsverteilung auszuarbeiten. Dabei sind auch die Vorgaben des § 18 Abs. 5 zu berücksichtigen, wobei auf die Ergebnisse des Controllings und die Empfehlungen des Controllingausschusses Bedacht zu nehmen ist. Dieser Entwurf ist den (betroffenen) Landesverwaltungsrichtern und Landesverwaltungsrichtern (allenfalls elektronisch) zu übermitteln.

Die Entscheidung über die Geschäftsverteilung obliegt gemäß Abs. 3 dem Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss.

Die in Abs. 4 vorgesehene neuerliche Beratung und Beschlussfassung durch den Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss ist so lange zu wiederholen bis eine neue Geschäftsverteilung beschlossen wird.

Zu § 20 (Geschäftsordnung):

Abs. 1 entspricht im Wesentlichen § 14 NÖ UVSG, wobei aus Gründen der Übersichtlichkeit die in der Geschäftsordnung jedenfalls zu regelnden Angelegenheiten aufgezählt werden. Gemäß Artikel 136 Abs. 5 B-VG (in der Fassung ab 1. Jänner 2014) ist zur Erlassung der Geschäftsordnung zwingend die Vollversammlung zuständig.

Bisher war die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Abs. 3 sieht die Kundmachung im Internet und an der Amtstafel des Landesverwaltungsgerichtes vor. Die Kundmachung hat über den Geltungszeitraum der Geschäftsordnung zu erfolgen.

Zu § 21 (Tätigkeitsbericht):

Abs. 1 entspricht § 15 NÖ UVSG. Zuständig zur Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht ist gemäß § 8 Abs. 2 Z. 2 (wie bisher) die Vollversammlung.

Abs. 2 entspricht § 8 Abs. 5 NÖ UVSG. In diesem Bericht wären auch die Ergebnisse des Controllings und die Empfehlungen des Controllingausschusses zu behandeln.

Zum 2. Abschnitt (Dienstrecht)

Der zweite Abschnitt betreffend Dienstrecht der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes hält im Interesse der Vermeidung von unzweckmäßigen Doppelregelungen am bereits den diesbezüglicher Bestimmungen des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ (NÖ UVSG, LGBl. 0015) zugrunde liegenden Prinzip fest, dass auf die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes grundsätzlich die für Landesbedienstete geltenden dienstrechtlichen Vorschriften Anwendung finden. Der zweite Abschnitt enthält daher die insbesondere zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit erforderlichen dienstrechtlichen Sonderbestimmungen für die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes. Dies soll unter anderem wie folgt erreicht werden:

- Vorsehen einer unbefristeten Ernennung zum Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes
- Vorsehen eines definitiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum Land NÖ spätestens mit der Ernennung zum Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes

Zu § 22 (Allgemeine Bestimmungen):

Zu Abs. 1: Abs. 1 trägt der bisherigen Rechtsansicht Rechnung, dass das Dienstverhältnis der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes zum Land ein öffentlich-rechtliches sein müsse. Zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit wird abweichend von den einschlägigen Bestimmungen des NÖ Landesbedienstetengesetz (NÖ LBG, LGBl. 2100) nach denen ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zunächst provisorisch und dadurch kündbar ist, sofort mit der Ernennung ein definitives

öffentlich- rechtliches Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich kraft Gesetzes begründet.

Das Dienstverhältnis von Landesbediensteten, die bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich stehen, bleibt im Fall der Ernennung zum Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes aufrecht. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um ein Dienstverhältnis nach dem NÖ LBG („neues“ Dienstrecht) oder nach der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972, LGBl. 2200 – „altes“ Dienstrecht) handelt. Ist das Dienstverhältnis nach dem NÖ LBG noch provisorisch, wird es kraft Gesetzes mit der Ernennung zum Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes in ein definitives Dienstverhältnis umgewandelt.

Mit Personen, die im Zeitpunkt ihrer Ernennung zum Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes noch in keinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich stehen, wird durch die Ernennung ein solches definitives öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründet. Dies gilt sowohl für Vertragsbedienstete als auch für extern ernannte Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes, bei denen noch kein wie immer geartetes Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich besteht.

Zu Abs. 2 und 3: Im Übrigen soll die Konzeption des NÖ UVSG beibehalten werden, wonach auf die Schaffung eines eigenen Dienstrechtes für die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes verzichtet wird. Dadurch sind im vorliegenden Entwurf nur jene besonderen dienstrechtlichen Regelungen zu treffen, die aufgrund der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes, insbesondere zur Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit, erforderlich sind. Im Sinne einer möglichst einheitlichen Behandlung aller NÖ Landesbediensteten sieht daher Abs. 2 vor, dass grundsätzlich das NÖ LBG („neues“ Dienstrecht, nach dem seit 1. Juli 2006 alle Neuaufnahmen im NÖ Landesdienst erfolgen) sinngemäß anzuwenden ist. Soweit erforderlich, wird dem NÖ LBG allerdings durch die speziellen Bestimmungen dieses Gesetzes derogiert.

Die in Abs. 3 als unanwendbar erklärten Bestimmungen des NÖ LBG betreffen:

- § 5 (Bewertung)
- § 6 (Referenzverwendung und Einzelbewertung)
- § 8 Abs. 4 (Höchstalter bei Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis)
- § 9 (Besondere Aufnahmebedingungen)
- § 15 (Provisorisches und definitives Dienstverhältnis des beamteten Bediensteten)
- § 16 (Einstiegslaufbahn und Einstiegsphase)
- § 17-23 (Dienstprüfung)
- § 24 (Zuordnung)
- § 27 Abs. 2,
3 und 5 (Versetzung, Dienstzuteilung und vorübergehender Einsatz)
- § 28 (Dienstgehorsam)
- § 30 Abs. 2
und 3 (Freizeitausgleich von Mehrleistungen)
- § 39 (Nebenbeschäftigung, Gutachten)
- § 42 Abs. 2 (Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten)
- § 57 (Begünstigte Behinderte)
- § 58 Abs. 7 (zweimalige negative Beurteilung in Serie Beendigung Dienstverhältnis)
- § 65 Abs. 1
und 2 (Anerkennung und außerordentliche Zuwendung für besondere Leistung)
- § 67 (Gehalt)
- § 70 (Bezüge bei Zuordnung)
- § 76 (Überstundenvergütung, Sonn- und Feiertagsvergütung)
- § 77 (Nebentätigkeit)
- § 83 Abs. 1 (Auflösung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses)
- § 84 (Austritt aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis)
- § 86 (Entlassung)
- § 95 Abs. 2
Z. 2 (Verweisungsbereich der Dienstunfähigkeit)
- § 178-186 (Organisatorische Bestimmungen über die Disziplinarbehörden)
- § 191 (Disziplinaranzeige)
- § 192 (Aufgaben des Amtes der NÖ Landesregierung)
- § 193 (Selbstanzeige)

§ 194 Abs. 1 (Suspendierung)

§ 196 Abs. 1 (Strafanzeige)

§ 212 (Disziplinarverfügung)

§ 213 (Berufung gegen Disziplinarverfügung)

Zu Abs. 4: Gemäß § 30 Abs. 1 NÖ LBG haben Mitglieder im Rahmen der Justizverwaltung auf Anordnung über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden hinaus Dienst zu versehen. Des Weiteren haben Mitglieder auch kraft Gesetzes die auf Grund ihrer richterlichen Tätigkeit notwendigen Mehrleistungen, die über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden hinausgehen, zu erbringen. Im Übrigen wird damit auch der richterlichen Unabhängigkeit entsprochen.

Zu Abs. 5: Durch den auch in Abs. 2 vorgesehenen Ausschluss von § 42 Abs. 2 (Ausschluss der Annahmemöglichkeit von orts- oder landesüblichen Aufmerksamkeiten) soll ein strengeres – und somit absolutes – Geschenkannahmeverbot für Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes als für sonstige dem NÖ LBG unterliegende Landesbedienstete gelten. Damit soll sichergestellt werden, dass bereits der Anschein von Parteilichkeit oder Befangenheit der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes ausgeschlossen wird und damit das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt. Zur Wahrung des Anstandes dürfen Ehrengeschenke im Sinne des § 42 Abs. 3 NÖ LBG angenommen werden. Über eine endgültige Annahme des Ehrengeschenkes bei Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes entscheidet jedoch abweichend von § 42 Abs. 3 der Präsident oder die Präsidentin Landesverwaltungsgerichtes.

Zu Abs. 6: Im Sinne einer Klarstellung wird die Zuständigkeit des Präsidenten oder der Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes für die Genehmigung von Dienstreisen der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes vorgesehen. Zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit benötigen Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes für Dienstreisen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer richterlichen Tätigkeit (z.B. Ortsaugenschein, auswärtige Zeugeneinvernahme) stehen, keines Dienstreiseauftrages. Dienstreisen des Präsidenten oder der Präsidentin Landesverwaltungsgerichtes sind der Dienstbehörde lediglich zu melden und bedürfen daher keiner Genehmigung. Dienstreisen sind nach den Grundsätzen der Notwendigkeit, Zweck-

mäßigkeit und Sparsamkeit durchzuführen. Die Präsidentin oder der Präsident hat den Reisegebührenantrag des Mitgliedes auf Richtigkeit und Plausibilität aber unter anderem auch auf die Einhaltung der genannten Grundsätze (Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit) bei den zugrunde liegenden Dienstreisen zu prüfen. Eine Nichteinhaltung dieser Grundsätze hat unter anderem zur Folge, dass ein Ersatz des mit der Dienstreise einhergegangenen Mehraufwandes nach § 99 NÖ LBG (Reisegebührenanspruch) nicht erfolgt.

Zu Abs. 7: Diese Bestimmung entspricht dem § 17 Abs. 8 NÖ UVSG.

Zu § 23 (Bezüge):

Zu Abs. 1: Durch den generellen Verweis auch auf die besoldungsrechtlichen Bestimmungen des NÖ LBG in § 22 Abs. 2 in Verbindung mit den ausgenommenen Bestimmungen in § 22 Abs. 3 soll eine Klarstellung der besoldungsrechtlichen Ansprüche der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes erfolgen.

Zu Abs. 2: Da der Dienstbezug eines Mitgliedes des Landesverwaltungsgerichtes unter anderem keine Ausgleichsvergütung kennt, soll eine von § 60 Abs. 4 NÖ LBG abweichende Definition des Begriffes „Dienstbezug“ erfolgen.

Zu § 24 (Gehalt):

Zu Abs. 1 und 2: Wie allgemein zum besonderen Teil des Abschnittes 2 ausgeführt soll auch durch eine entsprechende Ausgestaltung des Gehaltes der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes die vom Bundesverfassungsgesetzgeber vorgegebene Zielsetzung der Unabhängigkeit erreicht werden.

Eine individuelle Laufbahn der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes, die vom Ermessen der Landesregierung abhängt, scheint mit diesem Prinzip unvereinbar zu sein. Auch im NÖ UVSG war daher bereits ein Gehaltsschemata ähnlich dem Richterdienstrecht vorgesehen.

Nunmehr angelehnt an die Besoldungssystematik des NÖ LBG sollen 2 Gehaltshöhen vorgesehen werden, welche in jeweils 17 Gehaltsstufen untergliedert werden.

Wie auch im Anwendungsbereich des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes – RStDG, BGBl. Nr. 305/1961, sollen sich allfällige spezifische Verwendungen (wie z.B. die Innehabung eines Senatsvorsitzes oder die Leitung einer Evidenzstelle) nicht mehr besoldungsmäßig niederschlagen, sondern im Rahmen der Geschäftsverteilung Berücksichtigung finden.

Nach dem Vorbild des auch auf die zukünftigen Bundesverwaltungsrichter zur Anwendung kommenden § 66 Abs. 3 RStDG, sollen auch die mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen mit dem Gehalt abgegolten werden. Auch aus diesem Grund sind die Gehaltsansätze für die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes abweichend von den Gehaltsansätzen des NÖ LBG neu zu gestalten.

Zu Abs. 3: Für die Tätigkeit des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin soll – angelehnt an das NÖ LBG - eine pauschale Abgeltung vorgesehen werden

Zu Abs. 4: Der Besoldungssystematik des öffentlichen Dienstes entsprechend ist für die besoldungsrechtliche Stellung der Stichtag gemäß dem NÖ LBG maßgebend. Entsprechend den Bestimmungen über die Stichtagsermittlung im NÖ LBG sollen nur facheinschlägige Zeiten vor einer Ernennung zum Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes, mit dem ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis beginnt, auf den Stichtag angerechnet werden. Bei Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes, die sich schon vor ihrer Ernennung in einem provisorischen oder definitiven öffentlich-rechtlichen Landesdienstverhältnis nach dem NÖ LBG befunden haben (und daher auch bereits einen nach dem NÖ LBG festgelegten Stichtag haben), soll daher keine Neufestlegung des Stichtages erfolgen.

Durch die Vorrückungssystematik des § 69 NÖ LBG in den 17 Gehaltsstufen (Vorrückungen am Beginn nach einem Jahr, dann nach zwei, drei bzw. vier Jahren) wird auch eine Verflachung der Gehaltskurven erzielt und durch diesen Gehaltsverlauf der sich verlangsamende Zugewinn an Berufserfahrung abgebildet.

Zu Abs. 5: Dem Prinzip der Unabhängigkeit entsprechend wird abweichend von § 7 Abs. 2 Z. 1 lit. b NÖ LBG das Ausmaß anrechenbarer facheinschlägiger Zeiten nicht mittels Verordnung sondern kraft Gesetzes festgelegt. Mit dem Vorsehen des im NÖ LBG für Verwendungen vorgesehenen höchstmöglichen Ausmaßes anrechenbarer facheinschlägiger Zeiten von 10 Jahren und der kraft Gesetzes vorgesehenen

zusätzlichen 3 Jahre (§ 7 Abs. 2 Z. 1 lit. a NÖ LBG) können Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes bis zu 13 Jahre an facheinschlägigen Zeiten angerechnet werden.

Zu Abs. 6: Wie auch im RStDG (§ 66 Abs. 3) vorgesehen, sollen mit dem Gehalt alle durch das Mitglied zu leistenden mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen (angeordnet oder aufgrund der richterlichen Tätigkeit erforderlich) abgegolten werden. Folglich ist auch im § 22 Abs. 3 die Anwendbarkeit des § 30 Abs. 2 und 3 (Freizeitausgleich von Mehrleistungen) und des § 76 NÖ LBG (Überstundenvergütung, Sonn- und Feiertagsvergütung) ausgeschlossen.

Zu § 25 (Dienstort):

Dienstort der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes ist der Sitz des Landesverwaltungsgerichtes, d.h. St. Pölten. Die betrifft jene Mitglieder nicht, die unter § 39 fallen.

Die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes haben ihre Dienstleistung grundsätzlich an der Dienststelle zu erbringen.

Wie in den Erläuterungen zu § 24 ausgeführt wurde, soll der Gehalt nach § 24 auch die mengenmäßigen und zeitlichen Mehrdienstleistungen abgelten. Daher umfasst die Erbringung der Dienstleistung nach § 25 Abs. 2 aus zeitlicher Sicht jedenfalls die regelmäßige Wochendienstzeit, für die ein Dienstplan zu erstellen ist, aber auch aus dienstlicher Sicht notwendige zeitliche und mengenmäßigen Mehrleistungen.

In der Begutachtung wurde die Regelung aus verschiedenen Gründen kritisiert. Soweit deren Verfassungswidrigkeit in den Raum gestellt wurde, muss festgehalten werden, dass weder der Verfassungsgerichtshof noch der Europäische Gerichtshof und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in ihrer Judikatur das Erfordernis einer freien Dienstzeit für die Sicherstellung der Unabhängigkeit der richterlichen Organe festgehalten haben.

So hat auch das Bundeskanzleramt in einer Stellungnahme im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof VfSlg. 16630 zur Unabhängigkeit der Richter und der Mitglieder des UVS Wien folgende Auffassung vertreten:

„Weder der Wortlaut des Art. 87 Abs. 1 B-VG, noch der des Art. 129b Abs. 2 B-VG böten einen Anhaltspunkt dafür, dass die sachliche Unabhängigkeit der richterlichen Organe bzw. der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate gebiete, diese von der Bindung an Dienstzeiten freizustellen. Wenn gemäß § 60 RichterdienstG für Richter, mit Rücksicht auf die Eigenart des richterlichen Dienstes, keine bestimmte "Amtszeit" festgesetzt sei, so sei dies eine Frage des rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes.“

Die Regelung des Begutachtungsentwurfes war von folgenden Überlegungen getragen:

Der administrative Instanzenzug und das gemeindeaufsichtsbehördliche Rechtsmittel der Vorstellung werden im Rahmen der Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit abgeschafft. Die bisherigen Berufungs- und Vorstellungsbebehörden, die vor allem beim Amt der NÖ Landesregierung angesiedelt waren, verlieren dadurch ihre Zuständigkeiten. Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen dieser Behörden waren für den Bürger oder die Bürgerin täglich telefonisch oder persönlich erreichbar.

Die Aufgaben der Berufungsbehörden werden von den Verwaltungsgerichten übernommen. Aufgrund der Dienstanweisung des Vorsitzenden des Unabhängigen Verwaltungssenates gemäß § 17a NÖ UVSG sind dessen Mitglieder verpflichtet, grundsätzlich an einem Arbeitstag an der Dienststelle anwesend zu sein.

Beim Amt der NÖ Landesregierung wurden im Jahr 2006 1.751 Berufungs- und Vorstellungsverfahren geführt. Beim Unabhängigen Verwaltungssenat sind im Jahr 2006 437 Berufungen in Verwaltungsverfahren und 4.094 Strafberufungen angefallen.

Parteienverkehr besteht erfahrungsgemäß vorrangig in Administrativverfahren während in Verwaltungsstrafverfahren dessen Bedeutung sehr zurücktritt.

Die Zahlen aus dem Jahr 2006 zeigen auf, dass beim Amt der NÖ Landesregierung um 400% mehr Administrativverfahren als beim Unabhängigen Verwaltungssenat geführt wurden.

Für den Bürger oder die Bürgerin würde die Beibehaltung der derzeitigen Dienstzeitregelung des Unabhängigen Verwaltungssenates beim Landesverwaltungsgericht

eine Verschlechterung des Bürgerservice bewirken, obwohl die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 u.a. die Verstärkung des Bürgerservice betont (vgl. Vorblatt der Regierungsvorlage 1618 der Beilagen XXIV. GP).

Die Frage der Erreichbarkeit des zuständigen Mitglieds des Landesverwaltungsgerichts wird dadurch verschärft, dass aufgrund der festen Geschäftsverteilung Vertretungshandlungen bei der Beratung und Auskunftserteilung im Vergleich zur Verwaltung nicht ohne weiteres möglich sind.

Aufgrund der Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren wird jedoch angestrebt, das rechtspolitische Ziel der Aufrechterhaltung des Bürgerservice im Rechtsmittelverfahren mit den Forderungen einer flexibleren Dienstzeit in Einklang zu bringen. Entsprechend der Anregung des Bundesministeriums für Justiz soll der Präsident oder die Präsidentin Zeiten festlegen können, während der die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts an der Dienststelle anwesend sein müssen und Zeiten, zu denen sie die Dienstleistung außerhalb der Dienststelle erbringen können. Für jene Tage, an denen die Dienstleistung an der Dienststelle zu erbringen ist, sollen die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes erforderlichen Vorkehrungen (insbesondere betreffend Verhandlungen und Außendienste) getroffen werden. Die Regelung soll dem Präsidenten oder der Präsidentin ermöglichen, aufgrund der gewonnenen Erfahrungen insbesondere im Bereich der internen Arbeitsabläufe sowie der persönlichen und telefonischen Kontaktaufnahme der Bürger oder Bürgerinnen die Zeiten für die Erbringung der Dienstleistung außerhalb der Dienststelle den Erfordernissen entsprechend festzulegen. Dabei sollen nach Vollzugsmaterien differenzierende Regelungen nicht ausgeschlossen sein.

Zu § 26 (Außerdienststellung):

Die Außerdienststellung von bestimmten politischen Funktionären ist bereits im § 52 NÖ LBG geregelt. Art. 134 Abs. 5 erster Halbsatz B-VG (neu), der seine einfachgesetzliche Entsprechung im § 3 Abs. 1 (Unvereinbarkeit) findet, sieht für Landesverwaltungsrichter jedoch weitergehende Unvereinbarkeiten vor. Nach § 5 Abs. 6 sind Landesverwaltungsrichter für den Fall, dass in ihrer Person eine solche Unvereinbarkeit eintritt, außer Dienst zu stellen.

Die dienstrechtlichen Folgen der Außerdienststellung sollen jenen nach dem NÖ LBG entsprechen, nämlich Entfall des Bezugsanspruches, an dessen Stelle der Bezug aus der ausgeübten politischen Funktion tritt und Weiterentrichtung eines Pensionsbeitrages, damit die Zeiten der Außerdienststellung für die Pensionsbemessung nicht verloren gehen.

Zu Abs. 2: Berücksichtigung des durch Art. 134 Abs. 5 zweiter Halbsatz B-VG (neu) grundgelegten und durch § 3 Abs. 1 2. Satz ausgeführten Berufsverbots, dem Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes unterliegen, die während der laufenden Gesetzgebungs- bzw. Funktionsperiode auf ihr Mandat als Nationalrat, als Bundesrat oder als Abgeordneter zu einem Landtag oder zum Europäischen Parlament verzichten. In diesem Fall dauert die Unvereinbarkeit bis zum Ablauf der entsprechenden Gesetzgebungs- bzw. Funktionsperiode fort. Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes soll hier ein um 25% gekürzter Bezugsanspruch insoweit erst zukommen, als sie keinen Anspruch mehr auf Bezugsfortzahlung aufgrund des innegehabten politischen Mandats haben. Die Zuerkennung eines Bezugsanspruches trägt dem Umstand Rechnung, dass es dem betreffenden Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes aufgrund des kraft (Verfassungs-)Gesetzes andauernden Berufsverbots vorerst unmöglich ist, auf den Wegfall des Bezuges aus dem politischen Mandat mit der Wiederaufnahme der vormaligen beruflichen Tätigkeit zu reagieren. Die vorgeschlagene Minderung des Bezugsanspruches ist in der fehlenden Pflicht zur Dienstleistung begründet.

Zu § 27 (Ende des Dienstverhältnisses):

Abs. 1 steht anstelle des § 83 Abs. 1 NÖ LBG. Nicht jede Amtsenthebung bzw. Beendigung des Amtes gemäß § 5 Abs. 2 bis 4 kann automatisch als Beendigung des Dienstverhältnisses gelten. Erfolgt etwa eine Enthebung des Amtes, weil die Voraussetzungen für eine Pensionierung gegeben sind, so endet das Dienstverhältnis nur bei jenen Mitgliedern, die in diesem Zeitpunkt noch keinen Anspruch auf Pension erworben haben, durch Ausscheidung (vgl. § 85 NÖ LBG).

Bei beamteten Landesbediensteten nach dem NÖ LBG erfolgt eine „Pensionierung“, bei beamteten Landesbediensteten nach der DPL 1972 eine „Versetzung in den Ruhestand“.

Zu Abs. 2: Zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit soll klarer als bisher zur vergleichbaren NÖ UVSG-Bestimmung zum Ausdruck gebracht werden, dass eine Pensionierung bzw. Versetzung in den Ruhestand durch die Dienstbehörde erst mit dem Zeitpunkt einer Amtsenthebung durch den Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss des Landesverwaltungsgerichtes wirksam werden kann.

Zu § 28 (Beurteilung):

Zu Abs. 1 und 2: Diese Bestimmung enthält die notwendigen Modifikationen zu § 58 NÖ LBG. Die Beurteilung soll für die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes nach den gleichen Grundsätzen und mit den überwiegend gleichen Rechtsfolgen wie für die Landesbediensteten nach dem NÖ LBG erfolgen. Ergänzend werden die der Beurteilung zugrunde liegenden Kriterien aus § 54 Abs. 1 RStDG übernommen und dadurch sichergestellt, dass die Beurteilung inhaltlich entsprechend den spezifischen Anforderungen an das Richteramt vorgenommen wird. Die Kalküle des zu erwartenden Arbeitserfolges sind ein erbracht (positive Beurteilung: „entspricht“) oder ein nicht erbracht (negative Beurteilung: „entspricht nicht“). Im Gegensatz zu den bisherigen Bestimmungen des NÖ UVSG, nach denen selbst bereits dauernd ernannte Mitglieder alle 5 Jahre periodisch zu beurteilen waren, soll nunmehr auch im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung bis zur Feststellung des Gegenteils die gesetzliche Vermutung einer positiven Beurteilung gelten.

Durch das nunmehrige Vorsehen eines Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses soll - anstelle der bisherigen Beurteilungskammer - durch diesen die Beurteilung der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes erfolgen.

Zu Abs. 3: Abweichend von den Rechtsfolgen der Beurteilung bei Landesbediensteten nach dem NÖ LBG soll - wie auch im RStDG (§ 88) vorgesehen – eine zweite negative Beurteilung in Folge nicht zur Beendigung des Dienstverhältnisses sondern zur Pensionierung bzw. zur Versetzung in den Ruhestand führen. Mit der in diesem Fall durch den Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss vorzunehmenden Amtsenthebung (§ 5 Abs. 3 Z. 6) soll die Pensionierung bzw. Versetzung in den Ruhestand dem Grunde nach von Gesetzes wegen eintreten.

Über die Höhe der zustehenden Pension bzw. des zustehenden Ruhebezuges wird weiterhin durch die Dienstbehörde im Rahmen der Justizverwaltung bescheidmäßig entschieden.

Hinsichtlich der Höhe der Bezugsansprüche nach der Pensionierung bzw. Versetzung in den Ruhestand finden als Ausfluss der „Harmonisierung der Pensionsysteme“ im Rahmen der „Parallelrechnung“ einerseits die Vorschriften betreffend das Pensionskonto nach dem NÖ LBG und andererseits die Vorschriften über die Ermittlung des Ruhegenusses nach der DPL 1972 Anwendung.

Im Rahmen der Ermittlung der Pension nach den Bestimmungen des NÖ LBG soll explizit klargelegt werden, dass die generelle, in § 147 Abs. 2 erster Satz NÖ LBG enthaltene Abschlagsregelung anzuwenden ist. Dieser Regelung zufolge vermindert sich das Ausmaß der monatlichen Bruttopension, bemessen nach den Vorschriften über das Pensionskonto, für jeden Monat des früheren Pensionsantritts vor der Erreichung des Regelpensionsalters um 0,35 %. Durch die ausdrückliche Normierung, dass die in § 146 NÖ LBG angeführten Voraussetzungen außer Acht zu lassen sind, soll festgelegt werden, dass – selbst wenn die Versicherungszeit zum Pensionierungszeitpunkt unter 180 Monaten beträgt oder nicht 84 Monate an Versicherungszeit aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden – nicht die Regeln über die Ausscheidung aus dem Dienstverhältnis (§ 85 NÖ LBG) zur Anwendung kommen, sondern dennoch ein Anspruch auf Pension besteht.

In analoger Weise soll auch im Rahmen der Ermittlung des Ruhegenusses nach den Bestimmungen der DPL 1972 klargelegt werden, dass die allgemeine, in § 76 Abs. 8 erster Satz DPL 1972 enthaltene Abschlagsregelung (0,28 Prozentpunkte für jeden Monat zwischen der Wirksamkeit der Ruhestandsversetzung und dem Regelpensionsalter), allerdings unter Außerachtlassung der Höchstgrenze der Einkürzung von 18 Prozentpunkten, zur Anwendung kommt. Zudem soll ausdrücklich geregelt werden, dass § 76 Abs. 1 DPL 1972 nicht zur Anwendung kommt, sodass – selbst wenn zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Ruhestandsversetzung keine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit im Ausmaß von mindestens 15 Jahren vorliegt – nicht die Bestimmungen über die Ausscheidung aus dem Dienstverhältnis (§ 24 DPL 1972) zur Anwendung kommen, sondern dennoch ein Anspruch auf Ruhegenuss besteht.

Zu §§ 29 bis 31 (Disziplinarrecht):

Bis auf den Entfall der Disziplinarbehörde (bisher Disziplinarkammer, nunmehr Disziplinarsenat), die nun im Organisationsrecht (§ 10) geregelt wird, entsprechen die Bestimmungen den disziplinarrechtlichen Bestimmungen des NÖ UVSG.

Das Verfahren wird daher weiterhin stärker als dies das NÖ LBG vorsieht strafprozessual gestaltet, insbesondere wird die Stellung des Disziplinaranwaltes oder der Disziplinaranwältin als öffentlicher Ankläger oder öffentliche Anklägerin betont. So ist es der Disziplinaranwalt oder die Disziplinaranwältin (der oder die dem NÖ Landesverwaltungsgericht nicht angehören darf), dem oder der die förmliche Einleitung des Disziplinarverfahrens obliegt und der oder die berechtigt ist, gegen eine Entscheidung der Disziplinarbehörde Revision beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Dass der Disziplinaranwalt oder die Disziplinaranwältin nach den Weisungen der Landesregierung tätig wird, bedarf keiner näheren Erörterung.

Zum 3. Abschnitt (Schlussbestimmungen)

Zu § 32 (Ersternennungen):

Die Überleitung der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate zum Landesverwaltungsgericht und die erstmalige Bestellung des Präsidenten oder der Präsidentin und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin wird im NÖ Landesverwaltungsgerichts-Übergangsgesetz, LGBl. 0014, geregelt.

In der Folge sind die erforderlichen weiteren Landesverwaltungsrichter oder Landesverwaltungsrichterinnen bis zum 30. September 2013 zu ernennen. Die Ernennung erfolgt auch hier mit Wirkung vom 1. Jänner 2014.

Zu § 33 (Konstituierende Vollversammlung)

Die nach dem NÖ Landesverwaltungsgerichts-Übergangsgesetz und im Verfahren nach § 32 ernannten Landesverwaltungsrichter und Landesverwaltungsrichterinnen

einschließlich des Präsidenten oder der Präsidentin und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin bilden die konstituierende Vollversammlung (Abs. 1), soweit sie bis zum 30. September 2013 bestellt wurden. Sollten Landesverwaltungsrichter und Landesverwaltungsrichterrinnen nach diesem Zeitpunkt ernannt werden, ist ihnen eine Mitarbeit in den konstituierenden Gremien nicht möglich, weshalb auch kein Aufwandersatz gemäß § 35 in Betracht kommt.

Die Bestellung der weiteren Mitglieder des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses soll bereits bis zum 31. Oktober 2013 erfolgen, damit dieser ebenfalls noch im Vorfeld der Konstituierung die für die Tätigkeit des Landesverwaltungsgerichtes unbedingt erforderliche Geschäftsverteilung erlassen kann.

Zu § 34 (Konstituierender Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss)

Der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss soll die Geschäftsverteilung möglichst bis zum 14. November 2013 beschließen, sodass die Landesverwaltungsrichter und Landesverwaltungsrichterrinnen eine gewisse Zeit zur Vorbereitung auf ihre neuen Aufgaben haben.

Da gemäß Artikel 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG die bei den bisherigen Berufungsbehörden anhängigen Verfahren auf das Landesverwaltungsgericht übergehen, wird in Abs. 3 die erforderliche gesetzliche Grundlage für eine entsprechende Sonderregelung in der Geschäftsverteilung geschaffen.

Zu § 35 (Aufwandersatz)

Bei jenen Landesverwaltungsrichtern und Landesverwaltungsrichterrinnen, die nicht Landesbedienstete sind, beginnt das Dienstverhältnis zum Land NÖ erst mit 1. Jänner 2014. Da jedoch auch diese an den im Vorfeld nach den §§ 33 und 34 erforderliche Maßnahmen mitwirken müssen, sollen sie dafür einen Aufwandersatz erhalten.

Zu § 36 (Dienstrecht bei Option):

Zu Abs. 1: NÖ Landesbeamte und Landesbeamtinnen, die sich bereits vor der Wirksamkeit der Ernennung zum Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes in einem

Dienstverhältnis zum Land NÖ im Anwendungsbereich des „alten“ Dienstrechtes (DPL 1972) befunden haben, sollen die Möglichkeit haben, sich für eine weitgehende weitere Anwendbarkeit der bisherigen dienstrechtlichen Bestimmungen des NÖ UVSG entscheiden zu können. Durch den ersatzlosen Entfall des NÖ UVSG sollen die dort bisher geregelten dienstrechtlichen Bestimmungen nunmehr im Bereich der DPL 1972 (§§ 174 bis 180) normiert werden. Auf Bedienstete, die bei ihrer Bewerbung zum NÖ Landesverwaltungsgericht von dieser Option (= weitestgehende Anwendung der dienstrechtlichen Bestimmungen der vormaligen UVS-Mitglieder) Gebrauch machen, kommen die für die „neuen“ Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes geltenden disziplinar-, beurteilungs- und reisegebührenrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung. Mit dem zusätzlichen Abstellen auf die gleichermaßen für alle Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes geltenden Bestimmungen zum Dienstort, über die Außerdienststellung von Mandataren oder Mandatarinnen und Funktionären oder Funktionärinnen und zum Enden des Dienstverhältnisses auch für die Mitglieder, die die Option in Anspruch nehmen, kann von einer neuerlichen Wiedergabe dieser Bestimmungen im Bereich der DPL 1972 abgesehen werden.

Bei der Einführung des „neuen“ Dienstrechtes (NÖ LBG) für den NÖ Landesdienst im Jahr 2006, wurde auch für sich bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des NÖ LBG in einem Dienstverhältnis zum Land NÖ befindlichen Landesbediensteten eine freiwillige Option in das neue Dienstrecht geschaffen. Ein alternativer Zwangsüberstieg hätte insbesondere im Bereich der Besoldung der Landesbediensteten nach den „alten“ Dienstrechten einen (erheblichen) Eingriff zur Folge gehabt.

Entsprechend dieser gewählten und - im Nachhinein betrachtet – bewährten Systematik einer Optionsausgestaltung, soll auch Landesbediensteten, die sich bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des NÖ Landesverwaltungsgerichtes in einem Dienstverhältnis zum Land NÖ befunden haben und sich weiters auch bei der Ernennung zum Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes im Anwendungsbereich der DPL 1972 befinden, eine solche freiwillige Optionsmöglichkeit eingeräumt werden. Wird von dieser Optionsmöglichkeit im Zuge ihrer Bewerbung zum Landesverwaltungsgericht Gebrauch gemacht, kommen insbesondere die

bisherigen besoldungsrechtlichen Bestimmungen für UVS-Mitglieder weiterhin zur Anwendung.

Mit dem Begriff „im Anwendungsbereich der DPL 1972“ sind sowohl UVS-Mitglieder bis zum 31. Dezember 2013 aber auch sonstige NÖ Landesbeamte und Landesbeamtinnen, die sich in einem originären Dienstverhältnis nach der DPL 1972 befinden, umfasst.

Wie bereits in den Erläuterungen zu § 22 Abs. 1 festgehalten, kommt es in den Fällen, wo NÖ Landesbedienstete sich erfolgreich um eine Ernennung zum Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes bewerben, zu keiner Neubegründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum Land NÖ sondern zu einem Fortbestehen des bereits vorhandenen Dienstverhältnisses unter anderen Rahmenbedingungen. Dazu im Gegensatz entsteht bei erfolgreichen externen Bewerbern zum Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes erst mit der Ernennung zum Mitglied ein neues öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land NÖ.

Zu Abs. 2: Abs. 2 nimmt auf den Fall Rücksicht, dass Bewerbungen nach dem NÖ Landesverwaltungsgerichts-Übergangsgesetz bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgegeben wurden.

Zu § 37 (Dienstrecht bei Nichtoption):

Zu Abs. 1: Auf NÖ Landesbeamte oder Landesbeamtinnen, die im Zuge ihrer Bewerbung zum Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes von der Optionsmöglichkeit gemäß § 36 keinen Gebrauch machen (=Nichtoption), kommen ab der Wirksamkeit der Ernennung zum Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes die dienstrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes zur Anwendung.

Dadurch gelangen die derzeitigen NÖ Landesbeamten oder Landesbeamtinnen, die sich bereits in einem Dienstverhältnis zum Land NÖ befinden und auf die bis zur Wirksamkeit der Ernennung zum Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes die DPL 1972 zur Anwendung kam, insbesondere in das neue Besoldungssystem dieses Gesetzes.

Folgende Bestimmungen sollen einen reibungslosen Übergang aus dem bisherigen Dienstrecht (NÖ UVSG bzw. DPL 1972) in das neue Dienstrecht (NÖ LVGG bzw. NÖ LBG) ermöglichen:

Zu Abs. 2: Das Besoldungssystem der UVS-Mitglieder basierte bisher auf einer frühestens mit der Vollendung des 22. Lebensjahres als Stichtag beginnenden Vorrückungslaufbahn, wobei für die Einstufung in das Gehaltsschema jener Zeitraum maßgebend war, der fünf Jahre überstieg (siehe § 18 NÖ UVSG).

Mit der Dienstrechtsnovelle 2011 (siehe unter anderem NÖ LBG-Novelle, LGBl. 2100-11) wurde basierend auf dem Fall HÜTTER (EuGH Urteil vom 18. Juni 2009, C 88/08) eine richtlinienkonforme Ausgestaltung des Besoldungsstichtages vorgenommen.

Im Ergebnis kann der für die Einstufung und Vorrückung ausschlaggebende Besoldungsstichtag seither auch vor dem 18. Lebensjahr liegen, nämlich im Idealfall am 1. Juli desjenigen Jahres, in dem eine neunjährige Schulpflicht tatsächlich oder fiktiv vollendet wurde (siehe § 7 Abs. 2 NÖ LBG). Dadurch können nunmehr in einer Durchschnittsbetrachtung drei Jahre an zusätzlichen Vordienstzeiten vor dem vollendeten 18. Lebensjahr angerechnet werden.

Das Besoldungssystem der neuen Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes basiert nunmehr auf einem allfälligen rund um das 15. Lebensjahr befindlichen bestmöglichen Stichtag, welcher der 1. Juli desjenigen Jahres wäre, in dem eine neunjährige Schulpflicht tatsächlich oder fiktiv vollendet wurde.

Durch das Voranstellen von pauschal 7 Jahren vor den jeweiligen Besoldungsstichtag soll einerseits der bisherige Überstellungsverlust von 4 Jahren (Zeit zwischen 18. und 22. Lebensjahr) und andererseits das seit der Dienstrechtsnovelle 2011 weitere Hinzukommen von rund 3 Jahren an zusätzlichen Vordienstzeiten (Zeit zwischen 18. und 15. Lebensjahr) ausgeglichen werden. Mit dieser Adaptierung des individuellen Besoldungsstichtages soll eine korrekte Einstufung im neuen System gewährleistet werden. Der solcherart neu ermittelte Besoldungsstichtag, darf jedoch nicht vor dem 1. Juli liegen, in dem das Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes nach der Aufnahme in die erste Schulstufe neun Schuljahre absolvierte oder hätte absolvieren können.

Zu Abs. 3: Der Erholungsurlaub soll aus Praktikabilitätsgründen erst mit dem auf die Ernennung folgenden Kalenderjahr nach den Bestimmungen des NÖ LVGG bzw. dem NÖ LBG bemessen werden. Erfolgt die Ernennung jedoch am 1. eines Kalenderjahres, ist der Erholungsurlaub bereits in dem jeweiligen Kalenderjahr neu festzulegen.

Zu Abs. 4: Da im Bereich des neuen Dienstrechtes (NÖ LVGG bzw. NÖ LBG) die Bezüge jeweils am Monatsletzten fällig werden, kommt es beim Umstieg von beamteten Bediensteten dazu, dass nach dem letzten Bezug nach dem bisherigen Dienstrecht (NÖ UVSG bzw. DPL 1972) 2 Monate keine Gehaltsanweisung erfolgt. Um diesen Zeitraum zu überbrücken, soll am 1. des Monats nach der letzten Gehaltsauszahlung nach dem bisherigen Dienstrecht eine Vorauszahlung gewährt werden. Diese soll jedoch bei der Anweisung des ersten Monatsbezuges nach dem neuen Dienstrecht wieder in Abzug gebracht werden, sodass in Summe kein Übergenuss entsteht.

Zu Abs. 5: Durch die im NÖ LBG und somit auch im NÖ LVGG vorgesehene zusätzliche Anrechnung von Zeiten vor dem vollendeten 18. Lebensjahr kommt es zu einem früheren Anfall der Jubiläumsbelohnungen. Um das „Überspringen“ des Anspruches auf eine Jubiläumsbelohnung durch die vereinheitlichte Stichtagsregelung zu vermeiden, sollen derartige Jubiläumsbelohnungen, auf die nach dem NÖ LBG bereits ein Anspruch bestanden hätte und die noch nicht nach den bisherigen Bestimmungen ausgeschüttet wurden, nunmehr im Rahmen der Ernennung ausgeschüttet werden. In diesem Fall ist als Berechnungsgrundlage der letzte Bezug nach dem bisherigen Dienstrecht (NÖ UVSG bzw. DPL 1972) vor der Ernennung heranzuziehen. Es soll damit einerseits der doppelte Bezug und andererseits die nachträgliche Überrechnung von nach dem bisherigen Dienstrecht ausbezahlten Jubiläumsbelohnungen verhindert werden.

Zu § 38 (Pensions- bzw. Ruhestandsbestimmungen):

Mit der Ernennung von beamteten Bediensteten des Landes Niederösterreich zum Mitglied des NÖ Landesverwaltungsgerichtes sollen die bisher zur Anwendung gekommenen Pensionsbestimmungen (bei beamteten Bedienstete des NÖ LBG)

bzw. Ruhestandsbestimmungen (bei beamteten Bediensteten der DPL 1972) in unveränderter Form fortbestehen.

Zu § 39 (Außenstellen)

Die bestehenden Außenstellen des Unabhängigen Verwaltungssenates sollen als Außenstellen des Landesverwaltungsgerichtes fortbestehen.

Als Dienstort kommen die Außenstellen jedoch nur für jene Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes in Betracht, für die bereits vor dem 1. März 2013 eine Außenstelle als Dienststelle festgelegt wurde. Diese sollen nicht ihrem Vertrauen enttäuscht werden, weiter auf einer Außenstelle tätig sein zu können. Die Regelung bedingt eine laufende Reduzierung der an den Außenstellen Dienst versehenen Richter und Richterinnen, insbesondere durch Versetzung in den Ruhestand. Daher soll die Landesregierung ermächtigt werden, Außenstellen aufzulösen. Dies wäre z.B. dann geboten, wenn bei Vorliegen einer Senatszuständigkeit Senate aus Richtern oder Richterinnen anderer Dienststellen des Landesverwaltungsgerichtes gebildet werden müssen.

Zu § 40 (Datenschutzbestimmungen)

§ 40 beinhaltet die gesetzliche Grundlage für die automationsunterstützte Verwendung bestimmter personenbezogener Daten.

Zu § 41 (Anhängige Verfahren)

§ 41 regelt das rechtliche Schicksal der dienst- und disziplinarrechtlichen Verfahren gegenüber den früheren Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich.

Zu § 42 (Personalvertretung)

In § 42 wird klargestellt, dass das NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz auf das NÖ Landesverwaltungsgericht Anwendung findet. Darüber hinaus werden die erforderlichen Übergangsbestimmungen getroffen.

Zu § 43 (Inkrafttreten)

Abs. 1 sieht das Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechend dem Art. 151 Abs. 51 Z. 6 B-VG mit 1. Jänner 2014 vor.

Abweichend davon müssen die zur Konstituierung des Landesverwaltungsgerichts erforderlichen Übergangsbestimmungen bereits nach der Kundmachung in Kraft treten, um für die Konstituierung die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen (Abs. 2). Der Unabhängige Verwaltungssenat wird gemäß Art. 151 Abs. 51 Z. 8 erster Halbsatz B-VG mit 1. Jänner 2014 aufgelöst. Das NÖ UVSG soll daher formell aufgehoben werden (Abs. 3). Im Sinne einer Klarstellung soll zunächst festgehalten werden, dass das Amt des Mitgliedes des Unabhängigen Verwaltungssenates mit dem Außerkrafttreten des NÖ UVSG endet. Weiters soll klargestellt werden, dass auch das Dienstverhältnis eines Mitgliedes des Unabhängigen Verwaltungssenates endet, wenn dieses weder nach dem NÖ Landesverwaltungsgerichts-Übergangsgesetz, LGBl. 0014, zum Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes bestellt noch seines Amtes gemäß § 5 Abs. 2 Z. 1 NÖ UVSG in Verbindung mit § 17 Abs. 4 NÖ UVSG enthoben wurde (Abs. 4).

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung